

EU-Schulobstprogramm Nordrhein-Westfalen FörderRL

ANLAGE 1

Förderfähige Erzeugnisse

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse¹, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze oder Direktsaft) einbezogen werden können.

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Bananen
Birnen
Blaubeeren
Brombeeren
Clementine
Erdbeeren
Himbeeren
Johannisbeeren
Jostabeeren
Kirschen
Kiwis
Mandarinen
Mirabellen
Nektarinen
Orangen
Pflirsiche
Pflaumen
Stachelbeeren
Trauben
Zwetschgen.

Gemüse:

Gurken
Karotten
Kohlrabi
Möhren
Paprika
Radieschen
Sellerie
Speiserüben
Tomaten
Zucchini.

Ausgeschlossen² sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln DE 8.4.2009 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/45.

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

--- Stand: 30.01.2010 ---

¹ Auswahl nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 1. Juli 2008

² Laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009